

Bummelzüge - Erlass

Mit Erlass vom 2. Mai 2002 (GZ 179711/6-II/B/7/02) hat das Verkehrsministerium die Rahmenbedingungen für sog. Bummelzüge festgelegt.

1. Allgemeines

Bummelzüge sind Fahrzeugkombinationen mit einer größeren Anzahl von Anhängern, die zum Personentransport verwendet werden. Es sind grundsätzlich zwei Kategorien von Bummelzügen zu unterscheiden. Solch mit Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und solche mit Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h. Für letztere ist eine Bewilligung von § 106 Abs. 8a KFG (Einzelgenehmigung mit Auflagen hinsichtlich Personenbeförderungshöchstzahl, Bremsanlagen, höchstzulässige Geschwindigkeit etc.) notwendig.

2. Lenker

Der Lenker muss im Besitz einer Lenkberechtigung der Klassen B, B+E und F sein. Für den Lenker ist als Bedingung ein Alkohollimit von 0,1 Promille vorgeschrieben.

Eine eingeschulte Begleitperson ist grundsätzlich nicht erforderlich, jedoch muss pro Anhänger eine Begleitperson, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, mitfahren, wenn ausschließlich Kinder befördert werden.

3. Höchstzulässige Gesamtlänge der Fahrzeugkombination

Die Länge des gesamten Bummelzuges darf 18,75 m nicht übersteigen.

4. Fahrzeugeinrichtungen

Es muss eine Verständigungsmöglichkeit mittels einer Notsignaleinrichtung zum Lenker des Kraftfahrzeuges von jedem Anhänger aus gegeben sein.

Es muss für das Zugfahrzeug und jeden Anhänger jeweils ein Unterlegkeil mitgeführt werden.

Es ist geeignetes Verbandsmaterial für jeden Anhänger mitzuführen.

Am letzten Anhänger muss eine von hinten sichtbare Tafel mit der Aufschrift "25 km/h" angebracht sein.

5. Zugfahrzeug:

Das Zugfahrzeug muss eine Zugmaschine sein, die Bauartgeschwindigkeit darf auch mehr als 25 km/h betragen. Es darf jedoch im Genehmigungsbescheid keine Geschwindigkeit über 25 km/h bewilligt werden.

Zugfahrzeuge müssen abhängig von der ins Auge gefassten Strecke grundsätzlich nicht allradgetrieben sein, ausgenommen auf unbefestigten Straßen. Jedoch müssen alle Räder gebremst sein.

Das Zugfahrzeug muss mit geeigneten Rückblickspiegeln ausgerüstet sein.

6. Anhänger

Die Anhänger müssen Sitzplätze für jede beförderte Person aufweisen. Stehplätze werden nicht bewilligt. Die Sitze müssen fest mit dem Anhängewagen verbunden sein. Die Brüstungshöhe der Seitenwände muss mindestens 40 cm über der Sitzhöhe verlaufen. Der Einstieg ist mindestens mit Ketten zu sichern.

Die Fahrzeuge dürfen innen und außen keine spitzen oder scharfen Teile und Kanten oder vorstehende Teile aufweisen, wodurch Personen verletzt werden könnten. Scharfe Kanten sowie unverkleidete Metallteile sind mit weichem Material zu verkleiden.

7. Bremsanlage

Wird nur ein Anhänger verwendet, so reicht eine Auflaufbremse, sofern keine Streckenabschnitte mit größerem Gefälle oder Spitzkehren befahren werden.

Bei Zwei-Anhänger-Betrieb ist eine durchgehende Zwei-Leiterbremsanlage (Druckluft) oder eine technisch gleichwertige Bremsanlage erforderlich. Es muss eine lastabhängige Bremskraftregelung möglich sein. Bei Druckluftbremsen müssen keine Gewichtsrelationen vorgegeben werden.

Für die Anhänger ist eine Allradbremse vorzusehen.

Wird nur ein Anhänger verwendet, so kann dieser auch ein Einachsanhänger (auch Tandemachse) sein. Bei zwei Anhängern müssen beide jedoch ein Anhängewagen sein.

Es muss sich um eine typengenehmigte Anhängervorrichtung mit entsprechenden Gewichtsverhältnissen für diese Anhänger handeln. Die Anhängervorrichtung muss kein EG-Prüfzeichen aufweisen, sofern sie bereits mit dem Zugfahrzeug mitgenehmigt worden ist. Weiters müssen die Verbindungseinrichtungen Abreißsicherungen aufweisen.

8. Beleuchtung

Es müssen die Beleuchtungsvorschriften gemäß KFG und KDV erfüllt werden. Zusätzlich sind jedenfalls Seitenmarkierungsleuchten für den Anhänger erforderlich, wenn die Kombination länger als 6 m ist. Kombinationen, die nicht länger als 6 m sind, müssen jedenfalls seitlich gelbe Rückstrahler am Anhänger aufweisen. Bei Betrieb auf öffentlichen Straßen und bei Dunkelheit oder schlechter Sicht sind jedenfalls auch Bremslicht und Fahrtrichtungsanzeiger sowie eine Ausfallsanzeige für Schlusslicht und Fahrtrichtungsanzeiger im Zugfahrzeug anzubringen.

Auf jedem Anhänger muss eine windsichere Handlampe mitgeführt werden (bei Dunkelheit).